

16.02.84

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei
der Angabe der Lebensmittelpreise

"EG-Dok. 4687/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar 1984 - 14 - 680 70 - E - Ve 123/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGI. ALLGEMEINES

1. In den am 14. April 1975¹ bzw. am 19. Mai 1981² verabschiedeten ersten und zweiten Programm der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher wird eine verbesserte Unterrichtung des Verbrauchers über die Preise als eine prioritäre Maßnahme angesehen. Um diesem Anliegen zu entsprechen, hat der Rat am 19. Juni 1979 eine Richtlinie über die Abgabe der Lebensmittelpreise erlassen³, die die Verpflichtung zur Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit enthält.
2. Bei den Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen war man jedoch der Auffassung, daß den Verbrauchern Preisvergleiche an der Verkaufsstelle durch die Standardisierung erleichtert werden, sofern einfache und leicht vergleichbare Größenwerte festgelegt werden, und daß in allen Fällen, in denen dies möglich ist, die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit durch diese Standardisierung zu ersetzen ist. In einer am 19. Juni 1979⁴ verabschiedeten Entschließung zählt der Rat die Eigenschaften auf, die die standardisierten Mengenskalen aufweisen müssen, um von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausgenommen werden zu können.
3. Um die zunehmende Standardisierung auf nationaler und Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, sieht Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie vom 19. Juni 1979 vor, daß über die Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie auf die Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen spätestens am 31. Dezember 1983 entschieden wird. In Artikel 8 wird darauf verwiesen, daß bei dieser Gelegenheit die Gruppen von Lebensmitteln bestimmt werden, die von der Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt werden können.

¹ABl. C 92 vom 25.4.1975, S. 1.

²ABl. C 133 vom 3.6.1981, S. 1.

³ABl. L 158 vom 26.6.1979, S. 19.

⁴ABl. C 163 vom 30.6.1979, S. 1.

II. DIE STANDARDISIERUNG DER MENGENSKALEN

4. Im Laufe der letzten fünfzehn Jahre sind in den Mitgliedstaaten bei der Standardisierung der Mengenskalen für Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen erhebliche Erfolge erzielt worden. Die erlassenen Vorschriften sind jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten von höchst ungleicher Tragweite, und das Bestehen unterschiedlicher Mengenskalen in den einzelnen Mitgliedstaaten für ein und dasselbe Lebensmittel kann ein Hemmnis im innergemeinschaftlichen Handel darstellen. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten Vorschriften für die Freistellung von der Angabe des Preises je Maßeinheit allein auf der Grundlage der auf nationaler Ebene festgelegten Mengenskalen erlassen.
5. Daher sind die Anwendung des Preises je Maßeinheit und die geplante Freistellung bestimmter Mengenskalen im Hinblick darauf in Betracht zu ziehen, daß einerseits die Unterrichtung des Verbrauchers an der Verkaufsstelle verbessert und andererseits der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft erhalten und verstärkt wird. Zur Erreichung dieses doppelten Ziels sollen die auf Gemeinschaftsebene geplanten Vorschriften über die Freistellung vorrangig die durch Richtlinien standardisierten Mengenskalen und in zweiter Linie die auf nationaler Ebene festgelegten Mengenskalen betreffen.
6. Im Rahmen des Programms zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse hat der Rat mehrere Richtlinien im Hinblick auf die Definition der gemeinschaftlichen Mengenskala erlassen. Es handelt sich um folgende Richtlinien:
- Richtlinie 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974⁵ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen;
 - Richtlinie 79/105/EWG vom 23. November 1979⁶ zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG;
 - Richtlinie 80/232/EWG vom 15. Januar 1980⁷ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen;

⁵ ABl. L 42 vom 15. 2.1975, S. 1.

⁶ ABl. L 308 vom 4.12.1979, S.25.

⁷ ABl. L 551 vom 25. 2.1980, S. 1.

- Richtlinie 73/241/EWG vom 24. Juli 1973⁸ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse;
 - Richtlinie 74/644/EWG vom 19. Dezember 1974⁹ und 76/628/EWG vom 20. Juli 1976¹⁰ zur Änderung der Richtlinie 73/241/EWG;
 - Richtlinie 73/437/EWG vom 11. Dezember 1973¹¹ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten.
7. Für einige Gruppen von Lebensmitteln, die zur Zeit nicht Gegenstand von Standardisierungsbemühungen auf Gemeinschaftsebene sind, plant die Kommission, dem Rat neue Vorschläge für Mengenskalen vorzulegen.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG

8. Anwendungsbereich

Die Richtlinie betrifft alle Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, für die sie die Anwendung eines doppelten Grundsatzes vorschreibt:

- eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit;
- eine von Fall zu Fall zu entscheidende Freistellung von dieser Verpflichtung für bestimmte standardisierte Mengenskalen oder für bestimmte Gruppen von Lebensmitteln, für die die Angabe des Preises je Maßeinheit nur geringe Bedeutung hätte.

9. Modalitäten für die Freistellung der Mengenskalen

Unter Berücksichtigung der auf Gemeinschaftsebene erzielten Erfolge bei der Standardisierung der Mengenskalen, des Nutzens dieser Standardisierung für die Vereinfachung der auf dem Gemeinsamen Markt zulässigen Mengenskalen und der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse stellt die Richtlinie die von den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Skalen erfaßten Mengen von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit frei.

⁸ ABl. L 228 vom 16. 8.1973, S. 23.

⁹ ABl. L 349 vom 28.12.1974, S. 63.

¹⁰ ABl. L 223 vom 16. 8.1976, S. 1.

¹¹ ABl. L 356 vom 27.12.1973, S. 71.

Diese Freistellung betrifft die Füllmengenskalen, sofern diese bestehen, und die Behältnisskalen, wenn für das betreffende Erzeugnis auf Gemeinschaftsebene keine bestimmte Füllmengenskala festgelegt wurde.

Wird die auf Gemeinschaftsebene standardisierte Skala der Füllmengen eines Lebensmittels von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit befreit, so werden die unter oder über den in der Skala genannten Werten liegenden Mengen dieses Lebensmittels ebenfalls freigestellt.

Um die auf nationaler Ebene festgelegten Mengenskalen für Gruppen von Lebensmitteln zu berücksichtigen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen oder einer ausschließlich örtlich begrenzten Produktion entsprechen, sieht die Richtlinie vor, daß der Rat diese Skalen auf Vorschlag der Kommission freistellen kann.

Sonstige Freistellungsfälle

10. Artikel 7 der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise sieht vor, daß die Lebensmittel von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt werden können, für die eine solche Angabe nur geringe Bedeutung hätte. Er überläßt den Mitgliedstaaten die Aufgabe, von Fall zu Fall anhand der in Artikel 7 genannten Beispiellisten die Gruppen von Lebensmitteln zu bestimmen, für die die genannte Angabe nur von geringer Bedeutung wäre.

Durch diese den Mitgliedstaaten offenstehende Möglichkeit können jedoch Unterschiede in der Tragweite der Freistellungen fortbestehen bzw. geschaffen werden, die den innergemeinschaftlichen Handel direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten. Um derartige Folgen zu vermeiden, werden in der vorliegenden Richtlinie in erschöpfender Weise die Gruppen von Lebensmitteln aufgezählt, die von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt werden sofern diese Angabe nur geringe Bedeutung hätte.

11. Um die Auswirkung des Etikettierungspreises für Lebensmittel von geringem Wert zu berücksichtigen, wird im übrigen die untere Grenze, unterhalb derer die Lebensmittel von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt sind, von 5 Gramm bzw. 5 Millilitern auf 50 Gramm bzw. 50 Milliliter heraufgesetzt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der
Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verpflichtung bei Nahrungsmitteln den Preis je Masseinheit anzugeben ist Gegenstand von Rechtsvorschriften in mehreren Mitgliedstaaten. Diese Vorschriften weisen insbesondere bei von dieser Verpflichtung ausgenommenen Nahrungsmitteln erheblichen Unterschiede auf, die geeignet sind, den Handel zu beeinträchtigen und einen unmittelbaren Einfluß auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auszuüben.

In der Richtlinie 79/581/EWG des Rates (1) ist vorgesehen, daß der Rat die Anwendung des Preises je Masseinheit bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen regelt und bei dieser Gelegenheit die Gruppen von Lebensmitteln festlegt, die von dieser Angabe freigestellt werden können.

In der vom Rat am 19. Juni 1979 verabschiedeten Entschließung (2) werden die Eigenschaften aufgezählt, die die Mengenskalen aufweisen müssen, um von der Preisangabepflicht je Masseinheit freigestellt werden zu können:

Durch die Standardisierung der Mengen der Lebensmittel in Fertigpackungen werden den Verbrauchern Preisvergleiche an der Verkaufsstelle erleichtert, sofern einfache und leicht vergleichbare Größenwerte festgelegt werden. In allen Fällen, in denen dies möglich ist, sollte die Preisangabepflicht je Masseinheit durch diese Standardisierung ersetzt werden.

¹ ABL. Nr. L 158 vom 26.6.1979, S. 19

² ABL. Nr. C 163 vom 30.6.1979, S. 1

Folgende Ratsrichtlinien sehen Füllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen vor: die Richtlinie 80/232/EWG vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (1); die Richtlinie 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (2), geändert durch die Richtlinie 79/1005/EWG (3); die Richtlinie 73/241/EWG vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse (4), geändert durch die Richtlinie 80/608/EWG (5); die Richtlinie 73/437/EWG vom 11. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten (6).

Die auf Gemeinschaftsebene zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse unternommenen Standardisierungsbemühungen tragen zur Vereinfachung der Mengenskalen der dem Verbraucher angebotenen Lebensmittel bei. Die Freistellung der auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Mengenskalen ist in Betracht zu ziehen.

Für bestimmte Gruppen von Lebensmitteln sind Standardisierungsbemühungen auf Gemeinschaftsebene nicht zweckmäßig; für diese Lebensmittel ist die Freistellung von auf nationaler Ebene festgesetzten Mengenskalen vorzusehen.

Durch die Freistellung von auf nationaler Ebene festgesetzten Mengenskalen darf der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht direkt oder indirekt beeinträchtigt werden. Deshalb sind auf Gemeinschaftsebene die nationalen Mengenskalen festzusetzen, die von der Preisangabepflicht je Masseinheit ausgenommen werden.

Es ist angebracht, von der Preisangabepflicht je Masseinheit diejenigen Erzeugnisse auszunehmen, für die diese Preisangabe nicht signifikativ wäre, vor allem Erzeugnisse, die stückweise verkauft werden.

Die in dieser Richtlinie getroffene Regelung ist für die Unterrichtung und den Schutz der Verbraucher erforderlich. Sie ermöglicht es, eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, indem sie zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft beiträgt. Der EWG-Vertrag hat jedoch nicht alle dafür erforderlichen Befugnisse vorgesehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1) ABl Nr. L 51 vom 25. 2.1980, S. 1 | 4) ABl Nr. L 228 vom 16.8.1973, S. 23 |
| 2) ABl Nr. L 42 vom 15. 2.1975, S. 1 | 5) ABl Nr. L 170 vom 13.7.1980, S. 33 |
| 3) ABl Nr. L 308 vom 4.12.1979, S. 25 | 6) ABl Nr. L 356 vom 27.12.1973, S. 71 |

Artikel 1

Die Richtlinie 79/581/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Lebensmittel, die in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Schankwirtschaften, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Unternehmen zum Verkauf angeboten und unmittelbar verzehrt werden, sowie auf Lebensmittel, die der Verbraucher in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit kauft, sowie auf Lebensmittel, die auf dem Bauernhof verkauft werden.

Artikel 1 Absatz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

1. Von der Preisangabepflicht je Masseinheit befreit sind folgende Lebensmittel:

- a) Lebensmittel, die von der Angabe des Gewichts oder Volumens befreit sind (insbesondere stückweise vermarktete Lebensmittel);
- b) mittels Automaten vermarktete Lebensmittel;
- c) Fertiggerichte oder kochfertige Gerichte in einer Packung;
- d) Phantasieerzeugnisse.

2. Die Mitgliedstaaten können leicht verderbliche Lebensmittel, deren Verkaufspreis wegen der Gefahr des Verderbs gesenkt wird, von einer Angabe des neuen Preises je Maßeinheit freistellen.

3. Von der Preisangabe je Masseinheit werden die Lebensmittel freigestellt, die zu Mengen von bis zu 50 Gramm bzw. 50 Millilitern oder ab 10 Kilogramm bzw. 10 Litern in den Verkehr gebracht werden."

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

1. Für Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen besteht die Preisangabepflicht je Masseinheit.

2. Von der Preisangabepflicht je Masseinheit werden freigestellt:

- die in Anhang I (Punkte 1, 2 und 3) der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den im selben Anhang genannten Skalen von Nennfüllmengen oder zu Mengen von bis zu 50 Gramm bzw. 50 Millilitern oder ab 10 Kilogramm bzw. 10 Liter in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang II (Punkte 1 und 2) der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie in formfesten Behältnissen gemäß den im selben Anhang genannten Wertereihen für die Volumen dieser Behältnisse in den Verkehr gebracht werden und nicht in Anhang I derselben Richtlinie aufgeführt sind und sofern gemeinschaftliche Füllkriterien für diese Lebensmittel vorgesehen sind;
- die in Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie nach den in Spalte I dieses Anhangs aufgeführten Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden;
- die in den Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in diesem Artikel genannten Skalen von Nennfüllmengen oder zu Mengen von bis zu 50 Gramm bzw. ab 1 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden;
- die in Artikel 1 Punkte 1, 2 und 3 der Richtlinie 73/437/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß der in Artikel 8 derselben Richtlinie genannten Skala der Nennfüllmengen oder zu Mengen von bis zu 50 Gramm bzw. ab 10 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden.

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9"

Bei der Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Standardisierung der Skalen von Nennfüllmengen für nicht in Artikel 8 genannte Lebensmittel ändert der Rat, auf Vorschlag der Kommission, gegebenenfalls Artikel 8".

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10"

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates und nach Einholung der Stellungnahme der anderen Mitgliedstaaten beschließt die Kommission, Nahrungsmittel in im voraus festgelegten Fertigpackungen, die Gegenstand von durch einen Mitgliedstaat festgelegten Skalen von Nennfüllungen sind, von der Preisangabepflicht je Masseinheit auszunehmen, sofern:

- diese Skalen die in der EntschlieÙung des Rates vom 19. Juni 1979¹ genannten Eigenschaften aufweisen;
- durch die genannte Freistellung der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht direkt oder indirekt beeinträchtigt werden kann.

¹ ABL. Nr. C 163 vom 30.6.1979, S. 1

5. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11"

1. Die Mitgliedstaaten können Lebensmittel von der Preisangabe je Maßeinheit freistellen, die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt übergeben werden, sofern die Preisangabe
 - für diese Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung sein könnte oder
 - sich wegen der Zahl der zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, der Verkaufsfläche und der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen für bestimmte Handelsformen, wie in einigen besonderen Fällen des ambulanten Verkaufs, nur mit grossen Schwierigkeiten durchführen läßt.
2. Die bei Erlass dieser Richtlinie bestehenden Verpflichtungen zur Preisangabe, die sich aus einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt".

6. Die Artikel 9, 10 und 11 werden in 12, 13 und 14 umnummeriert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. März 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

18.05.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der
Angabe der Lebensmittelpreise

KOM(84) 23 endg.; EG-Dok. 4687/84

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 zu dem
Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Richtlinien-
vorschlag angestrebte Verbesserung der Stellung des Verbrauchers.
Er bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weiteren Verhand-
lungen darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag in den
folgenden Punkten geändert wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2

In der Neufassung des Artikels 7 sollten in Nummer 1 die
Befreiungstatbestände beispielhaft aufgezählt und in Nummer 3
die Fassung des bisher geltenden Absatzes 4 beibehalten
werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

In der Neufassung des Artikels 8 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich sollte von dem zusätzlichen Erfordernis gemeinschaftlicher Füllkriterien abgesehen werden, solange solche Kriterien noch nicht erarbeitet sind.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5

Das in der Neufassung des Artikels 10 vorgesehene Verfahren sollte durch eine Ermächtigung ersetzt werden, nach der die Mitgliedstaaten zur Freistellung von der Grundpreisangabe für Erzeugnisse, für die keine EG-Reihen bestehen, nationale Reihen festsetzen und ausnahmsweise EG-Reihen durch einzelne nationale Größenwerte ergänzen können.